



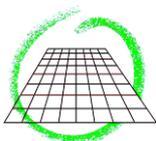
Gemmingen

mit Ortsteil
Stebbach

Bebauungsplan „Stettener Weg“

Fachbeitrag Artenschutz

Vorabzug



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	4
3 Der Bebauungsplan und seine Auswirkungen	5
4 Europäische Vogelarten	5
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV	8

Anhang

Ralf Gramlich, Avifaunistische Untersuchung zum Bebauungsplan „Stettener Weg“ in Gemmingen, LKS
Heilbronn, Gemmingen 2015

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gemmingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Stettener Weg“. Die Aufstellung erfolgt entsprechend § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Im beschleunigten Verfahren ist keine Umweltprüfung notwendig; Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Notwendig ist aber eine artenschutzrechtliche Prüfung, die auf der Grundlage des vorliegenden Fachbeitrages Artenschutz erfolgen kann.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die Gemeinde muss ermitteln, ob und in welcher Weise in Folge ihrer Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

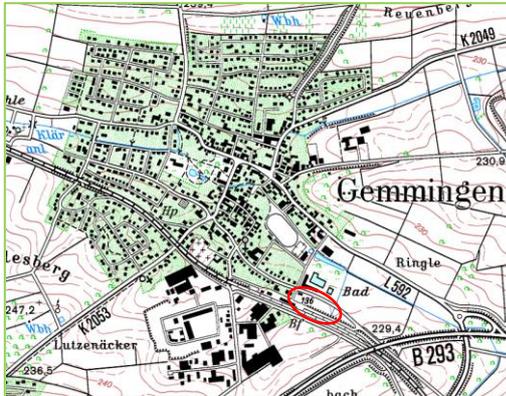
Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

In die im Fachbeitrag dokumentierten Untersuchungen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten einbezogen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Südosten von Gemmingen, zwischen dem Schwimmbad und der Bahnlinie.



Er umfasst die drei Grundstücke Fl.st.-Nrn. 7575/1, 7575/2 und 7574.

Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Stettener Straße begrenzt, im Westen schließt er an das bebaute Grundstück Fl.st.-Nr. 7576 und an das Baugrundstück Fl.st.-Nr. 7575 an.

Oberhalb einer bereits außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Böschung liegen der Park + Ride Parkplatz des Bahnhofs Gemmingen und der Holzhäckselplatz der Gemeinde.



Im Osten schließt nach einem Graben die offene Feldflur an.

Die Abbildung zeigt das Plangebiet im Luftbild (M 1 : 2.000).

Die östliche Fläche ist eine große wiesenartige Fläche, die als Beihilfsparkplatz und wahrscheinlich auch immer wieder zum Lagern genutzt wird. Zur Stettener Straße ist sie mit einer Art Bretterzaun abgegrenzt.

Im Osten grenzt ein grabenartiges, kleines Fließgewässer an. Die Uferböschungen sind mit Brombeeren, Weiden, Erlen und Haselsträuchern bewachsen.

Nach Süden grenzt eine breite Böschung an. Oberhalb liegt der

Häckselplatz der Gemeinde. Die Böschung ist dicht mit Ruderalvegetation bewachsen (Brombeeren, Kratzbeeren, Brennnesseln).

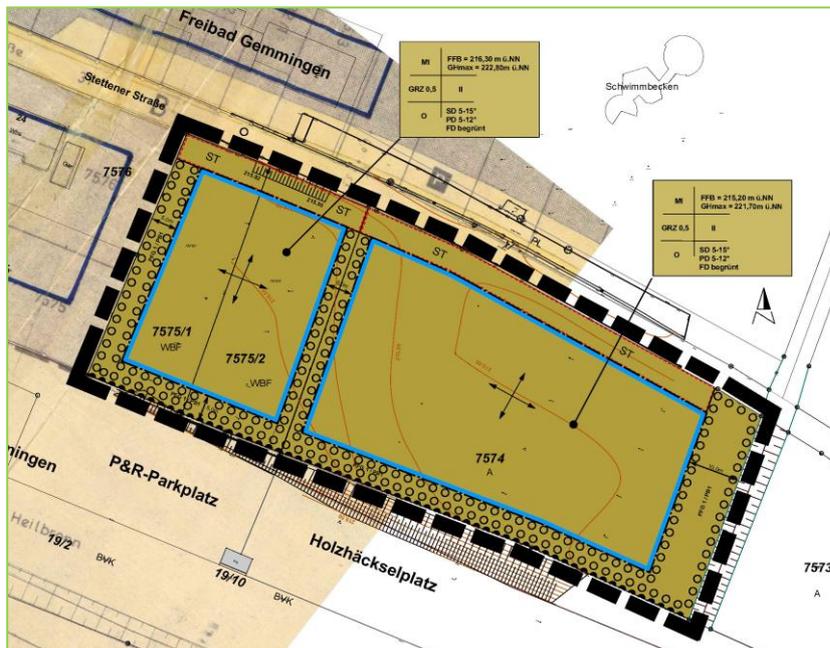
Das westlich angrenzende Gartengrundstück ist mit einem Zaun abgegrenzt, hinter dem ein etwa 2 m breites Gehölz aus Liguster, Schneeball, Zwergmispel und Feldahorn wächst.

Zur Stettener Straße setzt sich der Zaun fort. Außerhalb schließt ein schmaler Streifen mit Schneebeeren an; innerhalb setzt sich das oben beschriebene Gehölz aus Feldahorn und anderen Ahornarten fort. Eiben kommen dazu.

Die Fläche ist ein wiesenartiger Gebrauchsrasen, in dem einzelne Bäume stehen (Birke, kleinere Obstbäume, Spitzahorn). Der im Luftbild erkennbare Gehölzriegel besteht überwiegend aus Ahornen, die hier dicht stehen. Im Schatten der Baumkronen ist die Fläche weitgehend aufwuchsfrei.

Die Böschung zum Häckselplatz bzw. hier schon Parkplatz ist mit Schneebeeren, einzelnen Haselsträuchern und Spitzahorn bewachsen und wird teilweise mit L-Steinen gegenüber dem oberhalb liegenden Parkplatz abgefangen.

3 Der Bebauungsplan und seine Auswirkungen



Der Geltungsbereich hat eine Fläche von rd. 0,57 ha.

Der gesamte Geltungsbereich wird als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,5 festgesetzt. Zulässig sind maximal zwei Vollgeschosse.

Festgesetzt wird die Höhenlage Fertigfußboden und die maximale Gebäudehöhe in Metern ü NN. Damit können Gebäude maximal eine Höhe von 8 m erreichen.

Entlang der Stettener Straße werden Flächen für Stellplätze festgesetzt.

Die Bebauung ist innerhalb von zwei festgesetzten Baufenstern möglich. Zwischen den Baufenstern und am West- und Südrand werden 5 m bzw. am Ostrand 10 m breite Flächen für das Anpflanzen festgesetzt. In diesen Flächen sind vorhandene Gehölze dauerhaft zu sichern, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Bauliche Anlagen und Nebenanlagen sind in diesen Flächen nicht zulässig.

Ergänzend zu den Bestandsgehölzen sind diese Flächen zu 40 % zu bepflanzen. Zu 60 % soll ein Gras-Kraut-Saum den Gehölzen vorgelagert werden.

4 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich wurde am 10.01.2015 einmalig begangen¹. Dabei wurden fünf Vogelarten nachgewiesen, von denen die Amsel und die Elster aufgrund von Spuren, die auf ein Brutvorkommen hinweisen, als Brutvögel bewertet wurden.

Zusätzlich zu den erfassten Arten wurde vom Gutachter auf Grundlage vorhandener Strukturen eine Einschätzung möglicher weiterer Vogelarten vorgenommen. Insgesamt können 27 Arten auf der Fläche vorkommen, die allesamt Nahrungsgäste sein können. Davon wurden 10 Arten als Brutvögel bewertet.

In den Gehölzriegeln und Einzelbäumen gibt es nur für Freibrüter geeignete Brutmöglichkeiten (Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube). In den Gehölzen des Gartens finden allein aufgrund der geringen Größe nur wenige Paare tatsächlich eine Möglichkeit zum Brüten.

Zwei der Brutvogelarten, Girlitz und Türkentaube, stehen auf der Vorwarnliste und werden nach der Roten Liste² mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

Die übrigen Brutvogelarten werden mit c4 bewertet. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

¹ Begehung durch Herrn Ralf Gramlich, Gemmingen; Gutachten im Anhang

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz können bezüglich der Arten, welche die Fläche nur zur Nahrungssuche nutzen, ausgeschlossen werden.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

In der Umgebung sind für die Nahrungssuche ausreichend geeignete Wiesen und Gärten mit eingestreuten Gehölzen vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht erheblich gestört werden.

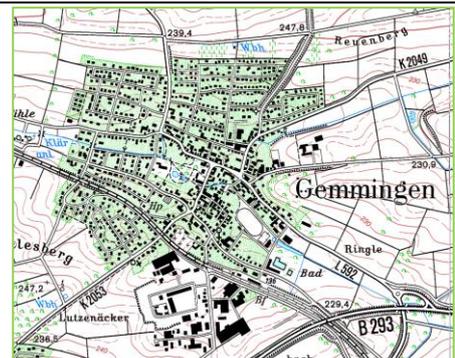
Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Brutvögel, die im Geltungsbereich brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> In den Gehölzriegeln und Einzelbäumen können potentiell 10 freibrütende Vogelarten einen Brutplatz finden. Zu erwarten sind Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und Türkentaube. In den Gehölzen des Gartens finden allein aufgrund der geringen Größe nur wenige Paare tatsächlich eine Brutmöglichkeit.
<u>Prognose</u> Die Fläche wird zum Mischgebiet. Innerhalb des westlichen Baufensters werden voraussichtlich sämtliche Gehölze gerodet. In den Flächen für das Anpflanzen werden die vorhandenen Gehölze erhalten. Bei einer Rodung während der Brutzeit wäre zu befürchten, dass Nester mit Gelegen zerstört und Jungvögel sowie u.U. auch brütende Altvögel getötet oder verletzt werden. Dies kann vermieden werden.
<u>Vermeidung</u> Soweit nötig dürfen Gehölze im Vorfeld von Bauarbeiten nur im Zeitraum Oktober bis Februar gerodet werden. Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation
In den Gehölzriegeln und Einzelbäumen können potentiell 10 freibrütende Vogelarten einen Brutplatz finden. Zu erwarten sind Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und Türkentaube.
Die erfassten und potentiellen Brutvögel kommen häufig in Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten oder in reich strukturierten Kulturlandschaften vor. Die lokalen Popu-



lationen der einzelnen Arten können daher räumlich auf den Ortsrand von Gemmingen begrenzt werden.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die mit b3 bewerteten Arten, Girlitz und Türkentaube, wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/ unzureichend bewertet.

Prognose

Die Fläche wird zum Mischgebiet. Innerhalb des westlichen Baufensters werden voraussichtlich sämtliche Gehölze gerodet. In den Flächen für das Anpflanzen werden die vorhandenen Gehölze erhalten.

Für die potentiell möglichen Brutvögel gehen insgesamt nur wenige Strukturen verloren. Da auch in den Gärten, dem Freibad und den Rändern der Wiesen ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

In den Gehölzriegeln und Einzelbäumen können potentiell 10 freibrütende Vogelarten einen Brutplatz finden. Zu erwarten sind Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und Türkentaube.

In den Gehölzen des Gartens finden allein aufgrund der geringen Größe nur wenige Paare tatsächlich eine Brutmöglichkeit.

Prognose

Die Fläche wird zum Mischgebiet. Innerhalb des westlichen Baufensters werden voraussichtlich sämtliche Gehölze gerodet. In den Flächen für das Anpflanzen werden die vorhandenen Gehölze erhalten.

Mit der Rodung eines Teils der Gehölze in dem Garten gehen lediglich einzelne Brutplätze verloren. Auch in Gärten, dem Freibad und am Rande der Wiesen in der Umgebung gibt es genügend ähnliche Strukturen in denen die Vögel ihre Nester bauen können.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht nötig.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV

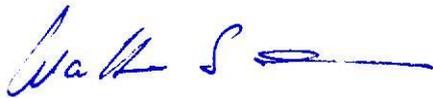
Auf Grund der in Kapitel 2 beschriebenen Habitatstruktur kann ausgeschlossen werden, dass Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Geltungsbereich vorkommen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann deshalb ausgeschlossen werden.

Nach Süden grenzt eine breite Böschung an. Oberhalb liegt der Häckselplatz der Gemeinde. Die Böschung ist dicht mit Ruderalvegetation bewachsen (Brombeeren, Kratzbeeren, Brennnesseln). Dass hier Eidechsen vorkommen, ist eher unwahrscheinlich aber nicht ganz auszuschließen.

Da die Böschung von der Planung nicht betroffen ist und durch die angrenzenden Flächen für das Anpflanzen ausreichend Abstand zu den geplanten Baufenstern eingehalten wird, können Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 21.01.2015



Anhang

Ralf Gramlich, Avifaunistische Untersuchung zum Bebauungsplan „Stettener Weg“ in Gemmingen, LKS Heilbronn, Gemmingen 2015

Avifaunistische Untersuchung
zum
Bebauungsplan „Stettener Weg“
in Gemmingen, LKS Heilbronn

im Auftrag von:

Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Am Henschelberg 26
74821 Mosbach

Auftragnehmer:

Ralf Gramlich
Schomberg 1
75050 Gemmingen
E-Mail: ralf.gramlich@web.de

Landschaftspflege
Umweltbildung
Naturschutz
Gartengestaltung

Inhalt:

1. Einleitung und Aufgabenstellung
2. Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale der Untersuchungsfläche
 - 2.1. Untersuchungsfläche
 - 2.2. angrenzende Flächen
3. Untersuchungsmethoden
4. Ergebnisse
 - 4.1. Erfasste Vogelarten
 - 4.2. Potentielle Vogelarten
5. Zur ökologischen Funktionalität der betroffenen Vogelarten
6. Literatur

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Stettener Weg“ in Gemmingen (Landkreis Heilbronn) wurde im Januar 2015 eine einmalige avifaunistische Bestandsaufnahme durchgeführt, um die Untersuchungsfläche (UF) auf die Bedeutung dieser Artengruppe zu untersuchen und um die potentiell vorkommenden Vogelarten einschätzen zu können.

2. Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale der Untersuchungsfläche

2.1. Untersuchungsfläche

Die Untersuchungsfläche (UF) liegt am Rande des süd-östlichen Siedlungsgebietes von Gemmingen. Die UF ist umgeben von Straßen und unbebauten (Grünland) und bebauten Flächen (Freibad, Häckselplatz). Der Großteil der UF besteht aus einer Fettwiese (mit *Taraxacum officinale*, *Ranunculus acris* u.a.), die als Park- und Zeltplatz genutzt wird und einem extensiven Rasen, der innerhalb eines umfriedeten Grundstücks liegt.

Der Bestand auf der Gartenfläche setzt sich wie folgt zusammen:

Bäume: *Acer spec.*, *Malus spec.*, *Robinia spec.*, *Betula pendula*, *Catalpa bignonioides*, *Paulownia tomentosa*, *Picea sitchensis*, u.a.

Sträucher: *Acer campestre*, *Cornus sanguinea*, *Viburnum opulus*, *Ligustrum vulgare*, *Rosa spec.*, *Forsythia spec.*, *Phytolacca spec.*, *Euyonymus europaeus* u.a.

Unterwuchs: komplett mit einem etwa 1 m hohen immergrünen Gehölz (*Lonicera spec.*)

Die UF besitzt keinen Schutzstatus und wurde nicht als Biotop erfasst.

2.2. angrenzende Flächen

Im Norden grenzt an der UF die Stettener Straße an. Dahinter grenzen Parkplätze des Freibads an. Im Osten grenzt eine etwa 20-jährige gepflanzte Hecke (*Salix spec.*, *Rosa spec.*, *Crataegus spec.*, *Alnus glutinosa* und *Corylus avellana*) mit einem darunter verlaufendem wasserführenden Wassergraben. Im Süden liegt eine Böschung (*Rubus spec.*, *Acer campestre*). Oberhalb der Böschung, der etwa 2,5 m höher gelegene gemeinde-eigene Häckselplatz, der mit alten Bahnschwellen zur UF abgegrenzt wird. Im Westen befindet sich der Teilbereich des umfriedeten Gartens mit verschiedenen Bäumen und einer gepflanzten Hecke.

3. Untersuchungsmethoden

Die Untersuchungsfläche wurde am 10. Januar 2015 von 15:00 Uhr - 16:00 Uhr einmalig in einer etwa einstündigen Begehung auf Vorkommen von Vogelarten und deren Spuren (Nester, Nahrungsreste etc.) untersucht. Die Erhebung der anwesenden Vogelarten wurde an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Rufe und Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert.

Als technisches Hilfsmittel wurde ein Fernglas (7x42) benutzt.

Die Wetterverhältnisse am Untersuchungstag waren wie folgt: Bewölkung: 6/8, Temp.: 6°C und stürmische Böen. Die Begehung wurde vom Unterzeichner durchgeführt.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an *BIBBY* et al. (1995) und *SÜDBECK* et al. (2005).

4. Ergebnisse

4.1. Erfasste Vogelarten

Insgesamt konnten auf der Untersuchungsfläche bei der Begehung am 10. Januar 2015, folg. Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt werden:

Sperber (*Accipiter nisus*)

Amsel (*Turdus merula*)

Kohlmeise (*Parus major*)

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Elster (*Pica pica*)

Von den folgenden Vogelarten konnten auf dem Gartengelände Nester gefunden werden, die als Brutnachweis gewertet werden können:

Amsel (*Turdus merula*)

Elster (*Pica pica*)

4.2. Potentielle Vogelarten

Die vorhandene Fettwiese und der Gartenteil der UF werden extensiv genutzt. Die angrenzenden Flächen unterliegen einer intensiven Nutzung. Auf der UF können Boden- und Höhlenbrüter aufgrund der Größe, der Lage und den fehlenden geeigneter altersgerechter Bäume ausgeschlossen werden.

Auf der UF könnte potentiell mit folgenden Vogelarten gerechnet werden:

Potentielle Brutvögel:

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Girlitz (*Serinus serinus*)

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Rabenkrähe (*Corvus corone*)

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Türkentaube (*Streptopelia decaorto*)

Potentielle Nahrungsgäste:

Buntspecht (*Dendrocopus major*)

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
Haussperling (*Passer domesticus*)
Kohlmeise (*Parus major*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Ringeltaube (*Columba palumbus*)
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
Star (*Sturnus vulgaris*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Türkentaube (*Streptopelia decaorto*)
Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Alle Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Streng geschützte Arten wurden nicht gefunden.

5. Zur ökologischen Funktionalität der betroffenen Vogelarten

Die gesichteten und potentiell aufgeführten Vogelarten sind verbreitete bis häufige und meist noch häufig überall anzutreffende Vogelarten, die in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten oder durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Kulturlandschaften ihr Vorkommen haben.

Insgesamt wurden innerhalb der UF 27 nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Vogelarten erfasst und potentiell eingestuft. Fünf Arten wurden bei der Begehung erfasst, davon zwei Arten anhand von Spuren, die auf ein Brutvorkommen hinweisen: Amsel (*Turdus merula*) und Elster (*Pica pica*). Bei 22 Vogelarten wurde mit einem potentiellen Vorkommen gerechnet, davon 8 Vogelarten als mögliche Brutvögel und 14 Arten als Nahrungsgäste.

Von den potentiellen Vogelarten, die als Nahrungsgäste eingestuft wurden, sind vier in der Vorwarnliste eingetragen: Girlitz, Star, Türkentaube und Wacholderdrossel. Die Rauchschwalbe, als möglicher Nahrungsgast, ist in der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet verzeichnet.

6. Literatur

BAUER, H. G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas, 2. Aufl. 3 Bde. Aula Verlag Wiesbaden.

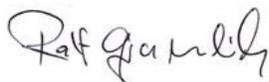
BIBBY, C. J., BURGESS, N.D. & HILL, D., A. (1995): Methoden der Feldornithologie, Neudamm Verlag, Radebeul.

FURRINGTON, H. (2002): Kommentierte Artenliste der Vögel in Stadt- und Landkreis Heilbronn, Ornithol. Jh. Bad-Württ. 18, Heft 1, S. 1 - 304

FURRINGTON, H. (2008): Ergänzungen bis 2008 zur „Kommentierte Artenliste der Vögel in Stadt- und Landkreis Heilbronn“. - Heilbronn (Selbstverlag, S. 1 - 41)

GRAMLICH, R., ACKERMANN, A.M., LAIER, F. (2010): Vögel im Stadt- und Landkreis Heilbronn. Eine Übersichtsliste. 2. Aufl., Heilbronn (Selbstverlag)

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.



Ralf Gramlich